

4.2 Richtlinie zur Anerkennung gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Wirkens auf Gemeindeebene (Ehrenamtsordnung)

**Richtlinie
zur Anerkennung gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Wirkens auf
Gemeindeebene (Ehrenamtsordnung)
vom 10.11.2008
i. d. F. vom 21.03.2016**

Ziffer 1

Präambel

Die Stadt Bad Waldsee ist sich darüber bewusst, dass vom Gemeinsinn getragenes gesellschaftliches und ehrenamtliches Wirken in einer Gemeinschaft unabdingbare Voraussetzungen für ein bürgerschaftliches und soziales Miteinander sind. Mit dieser Richtlinie soll die Arbeit und Tätigkeit von Menschen und Organisationen gewürdigt werden, die sich in der Stadt und den Ortschaften beispielhaft und vorbildlich in diesem Sinne einsetzen.

Ziffer 2

Art der Ehrung

Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Vereins- oder entsprechenden Veranstaltung (z.B. Hauptversammlung) bzw. nach Absprache.

Ziffer 3

Personenkreis

Es können einzelne Personen, Gruppen, Vereine, Organisationen und Firmen ausgezeichnet werden, die in Bad Waldsee ansässig sind oder aber sich in Bad Waldsee engagieren.

Ziffer 3a

Ehrung von Feuerwehrangehörigen

Die Ehrung von Feuerwehrangehörigen der Stadt Bad Waldsee und den einzelnen Abteilungen wird gesondert geregelt.

Ziffer 4

Voraussetzungen

Eine Ehrung kommt insbesondere in Frage bei mindestens 15 jährigem kontinuierlichen ehrenamtlichem Engagement. Dabei sollen nicht Eigennutz oder Selbstzweck im Vordergrund stehen.

4.2 Richtlinie zur Anerkennung gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Wirkens auf Gemeindeebene (Ehrenamtsordnung)

Ziffer 5

Umfang der Auszeichnung

Die Ehrung erfolgt durch eine Urkunde, in der die Grundlage der Ehrung erläutert wird sowie mit einer Medaille. Die Medaille trägt die Aufschrift „In Anerkennung und zum Dank für ehrenamtliches Wirken – Stadt Bad Waldsee“.

Ziffer 6

Verfahren

Vorschläge für Ehrungen können bis 30.09 eines jeden Jahres beim Bürgermeister eingereicht werden. Anträge, die nicht berücksichtigt werden, müssen im Folgejahr neu gestellt werden.

Ziffer 7

Zuständigkeit

Über die zu Ehrenden entscheidet der Gemeinderat. Pro Jahr werden nicht mehr als 3 Personen berücksichtigt. Es erfolgt eine Vorabprüfung von 2 Mitgliedern des Gemeinderates gemeinsam mit der Verwaltung.

Ziffer 8

Sonstiges

Andere Ehrungsordnungen und Richtlinien bleiben hiervon unberührt.